
Das OMT-Verfahren in Luxemburg und Karlsruhe – ein wesentlicher Schritt der europäischen Krisenbewältigung?

Von Stefan Städter, Berlin*

I. Einführung

„Ach, Europa,“ seufzte Jürgen Habermas bereits im Jahr 2007 lautstark. Angesichts der zunehmenden Krise der europäischen Integration proklamierte der streitbare Soziologe und Philosoph einen unbedingten Glauben an das Primat der Politik. Was als eine Kritik an der technokratischen Arbeitsweise der europäischen Institutionen gedacht war, hat spätestens mit dem Ausbrechen der Eurokrise eine bedenkliche Eigendynamik entwickelt: Seit 2010 gilt nämlich bei der Krisenbewältigung die Maxime zuerst die Politik und nur an zweiter Stelle das Recht. Ursprünglich hatte zwar die Europäische Union die rechtlich geordnete Gestaltung Europas an die Stelle von Machtpolitik gesetzt. Seither hat das Primat der Politik in Sachen Eurorettung jedoch einen derartigen Auftrieb erfahren, dass mittlerweile nicht nur die europäischen Rechtsgrundlagen, sondern auch die Institutionen, die diese Rechtsgrundlagen wahren und verteidigen sollen, Schaden an ihrer Glaubwürdigkeit erleiden. Nach der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat wird zunehmend auch die Kritik an den Unionsgerichten immer lauter. Der Vorwurf einer „Selbstautorisierung des Agenten“ und die Charakterisierung der Richter des Gerichtshofs der Europäischen Union als „Politiker in roten Roben“ gehören hierbei noch zu den harmlosen Bezeichnungen. Aber nicht nur auf europäischer Ebene, sondern auch auf nationaler Ebene werden die Entscheidungsträger für ihre europapolitischen Entscheidungen gescholten und im Extremfall – wie in Italien oder Griechenland – sogar abgewählt. Da sich Europa nicht in der Metaebene erschöpft, sondern zuvörderst auf seinen Mitgliedstaaten fußt, ist es alarmierend, wenn sich

im Zuge der Eurokrise normative, politische und institutionelle Verfallserscheinungen zeigen. Wackelt nämlich das nationale Fundament, so erleidet früher oder später auch das europäische Haus wegen der wechselseitigen Bindungen Risse. Vor diesem Hintergrund ist es nur allzu verständlich, dass Entscheidungen von nationalen Gerichten, sobald sie Europa betreffen, internationale Aufmerksamkeit nach sich ziehen. Gegenwärtig erwartet die europäische Öffentlichkeit mit Spannung nicht nur die Vorlageentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union in Sachen Europäische Zentralbank.¹ Vielmehr – und da liegt der Zündstoff – stellt die juristische Fachwelt vor allem über die Reaktion der Karlsruher Richter auf das Luxemburger Ergebnis Mutmaßungen an. Denn unabhängig davon, ob die Unionsrichter die kritische Auslegung der Karlsruher Richter teilen oder ihr widersprechen, dürfte die abschließende Entscheidung für das Bundesverfassungsgericht in jedem Fall ein juristischer Drahtseilakt werden. Abgesehen von den unterschiedlichen Entscheidungsszenarien lässt sich anhand des Verfahrens gegen die Europäische Zentralbank das juristische, ökonomische, politische, demokratische und institutionelle Dilemma ablesen, in dem sich gegenwärtig die Karlsruher und Luxemburger Richter befinden. Aus juristischer Perspektive ist dieses Verfahren gleich in doppelter Hinsicht komplex: Zum einen steht die Frage im Mittelpunkt, ob die Europäische Zentralbank, deren Mandat ausschließlich auf die Geldpolitik beschränkt ist, mit den angekündigten Sekundärmarktkäufen zugunsten strauchelnder Mitgliedstaaten in die nationale Wirtschaftspolitik eingreift. Zum anderen geht es um die Reichweite der Spruchkraft nationaler Verfassungsgerichte. Zwar machen die Beschwerdeführer eine Verlet-